



Bestimmungen für kantonale Nutzungszonen

Seeuferschutzzonen

(gestützt auf Art. 18 und 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), § 9 Bst. a Planungs- und Baugesetz (PBG), § 3 Abs. 2 Bst. b Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL))

A. Zweck

Die Seeuferschutzzonen dienen der Erhaltung, Freihaltung und Wiederherstellung von ökologisch wertvollen Uferbereichen sowie dem Schutz des Landschaftsbildes.

B. Allgemeine Bestimmungen für alle Arten der Seeuferschutzzonen

1. Die Seeuferschutzzonen überlagern andere Nutzungszonen. Ergänzend gelten die Vorschriften dieser Zonen.
2. Bei allen Massnahmen nach Buchstaben B, C, D und E nachstehend ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Art. 3 Raumplanungsverordnung, RPV). Dabei kommt dem Natur-, Landschafts- und Uferschutz, der Denkmalpflege und dem Erhalt historischer Gärten sowie der Archäologie besonderes Gewicht zu.
3. Ufervegetation, Schilf, Hecken, Feldgehölze, markante Bäume und Baumgruppen sind in den Seeuferschutzzonen geschützt. Sie sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fachgerecht zu pflegen. Die Baudirektion kann dafür als zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a und § 14 GNL die jeweiligen Unterhaltsmassnahmen vereinbaren oder ausnahmsweise durch Verfügung anordnen, sofern die Standorte nicht als Wald gelten. Eine Ausnahmegewilligung zur Entfernung der geschützten Vegetation darf nur erteilt werden, wenn gleichwertiger Ersatz geleistet wird. Die Baudirektion fördert, soweit es die Verhältnisse erlauben, die Neuanlage von Ufervegetation und Ufergehölzen oder schafft Voraussetzungen für deren Gedeihen (§ 10 GNL). Bestockungen, die als Wald gelten, unterliegen der Waldgesetzgebung und damit der Zuständigkeit der Direktion des Innern.
4. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen die Bestandesgarantie, sofern sie
 - a. rechtmässig erstellt oder geändert und
 - b. noch bestimmungsgemäss nutzbar sind.
5. Neue Bauten und Anlagen sind grundsätzlich verboten. Lediglich standortgebundene Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn ihnen keine überwiegenden Interessen oder wichtige Anliegen der Raumplanung entgegenstehen.
6. Die Bauten und Anlagen sind harmonisch in die Uferlandschaft einzupassen.
7. Flächendeckende Beleuchtungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
8. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Seeanstoss sind für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen zuständig (§ 14 GNL). Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind Renaturierungen der verbauten Seeufer vorzusehen. Die Baudirektion kann als zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 Bst. a GNL die jeweiligen Unterhalts- und Renaturierungsmassnahmen gemäss §§ 10 und 14 GNL sowie § 19 GewG vereinbaren oder ausnahmsweise anordnen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den geplanten baulichen Massnahmen stehen.
9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des GNL.

C. Bestimmungen für die Zone 1

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert und unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut werden. Sie dürfen nicht umgenutzt und volumenmässig nicht erweitert werden.

D. Bestimmungen für die Zone 2

Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert, unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut und teilweise umgenutzt, jedoch volumenmässig nicht erweitert werden.

E. Bestimmungen für die Zone 3

1. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erneuert, unter Wahrung ihrer Identität wiederaufgebaut, teilweise umgenutzt und volumenmässig geringfügig erweitert werden.
2. Neue Gartenanlagen (Wege, kleine nicht überdachte Sitzplätze, Feuerstellen und dergleichen) sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens ab Böschungskante bzw. ab Ufermauer zulässig. Diese Anlagen sind bewilligungspflichtig.
3. Überlagert die Zone 3 eine Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen, sind neue zonenkonforme Bauten und Anlagen zulässig.

F. Vollzug

Der Vollzug der Schutzbestimmungen obliegt der Baudirektion. Baupolizeibehörde bleibt die zuständige Gemeindebehörde bzw. bei Waldareal die Direktion des Innern.

Beschluss

Zug, den 29. November 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser